



II- 8982 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

97.111/401-SL III/93

Wien, am 3. März 1993

An den
 Präsidenten den Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer
 Parlament
1017 Wien

4021 /AB
1993-03-04
zu 4092 /J

Die Abgeordneten Stoisits, Freunde und Freundinnen haben am 15. Jänner 1993 unter der Zahl 4092/J-NR/1993 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Asylverfahren" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Am 22.9.1992 haben Sie in der Nationalratssitzung erklärt, daß für die Beamten der neugeschaffenen Asylbehörden eine zweite Schulung durchgeführt worden sei. Außerdem haben Sie in Ihrer Anfragebeantwortung 3138/AB allfällige aufgetretene Fehlleistungen für die Zukunft ausgeschlossen. Wie war es dann möglich, daß mit Bescheid vom 11.9.1992 wiederum für einen irakischen Kurden der Asylantrag mit der Begründung abgelehnt wurde, daß er bereits in der Türkei sicher vor Verfolgung gewesen sei?
2. Wieviel von den anhängigen rund 15.700 Asylverfahren 2. Instanz wurden im Juni, wieviel davon im Juli, wieviel davon im August 1992, wieviel davon im September 1992, wieviele davon im Oktober 1992, wieviele davon im November 1992 und wieviele davon im Dezember 1992 erledigt? Wieviele davon in Stattgebung des Asylantrages, wieviele davon durch Bestätigung des negativen Bescheides 1. Instanz (aufgeschlüsselt)

- 2 -

selt nach Monaten und den Herkunfts ländern der Asylantragsteller/innen)?

3. Wurden von Ihnen gemäß § 23 Abs. 1 Flüchtlingsberater bestellt? Wenn ja, wer und in welchem Bundesland? Wenn nein, warum nicht?
4. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat in mehreren Entscheidungen ausgeführt, daß ein Rechtsmittel gegen einen negativen Bescheid der Asylbehörde nach den rechtsstaatlichen Prinzipien aufschiebende Wirkung haben muß, und daher Asylwerber/innen, die ein Rechtsmittel einbringen, zum vorläufigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind. Werden Sie daher dafür Sorge tragen, daß entsprechend dieser Judikatur der Unabhängigen Verwaltungssenate generell einem Rechtsmittel gegen negative Bescheide der Asylbehörde aufschiebende Wirkung zuerkannt wird? Wenn nein, warum nicht?
5. Wurde von der Fremdenpolizei in Zusammenarbeit mit den Asylbehörden über Asylwerber/innen seit Geltung des neuen Asylgesetzes die Schubhaft verhängt? Wenn ja, über wieviele Personen in der Zeit vom 1.6. bis 31.12.1992?
6. Wird der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in jedem Fall von der drohenden und vollzogenen Abschiebung oder Zurückschiebung von Asylwerber/innen verständigt? Wenn nein, warum nicht?
7. Welcher Zugang wird den Angestellten des UNHCR zu den einzelnen Asylverfahren gewährt?
8. Wieviele Asylwerber/innen, die sich in Bundesbetreuung befanden, wurden vom 1.6.1992 bis 31.12.1992 aus der Bundesbetreuung entlassen und aus welchen Gründen?

- 3 -

Wieviele von den Personen, die seit 1.6.1992 einen Asylantrag stellten, wurden nicht in die Bundesbetreuung aufgenommen? Aus welchen Gründen?

Wieviele Asylwerber/innen befanden sich am 1.6.1992 in Bundesbetreuung? Wieviele Asylwerber/innen befanden sich am 1.9.1992 in Bundesbetreuung (aufgeschlüsselt nach Bundesländern, in denen sie untergebracht sind)? Wieviele Asylwerber/innen befanden sich am 1.12.1992 in Bundesbetreuung (aufgeschlüsselt nach Bundesländern, in denen sie untergebracht sind)?

Wieviele davon sind männlichen Geschlechts, wieviele weiblichen Geschlechts, wieviele davon minderjährig?

9. Wieviele Asylanträge wurden in der Zeit vom 1.6. bis zum 31.12.1992 in Österreich gestellt (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Asylämtern)?
10. Mit der Asylgesetznovelle 1991 wurden laut den Erläuternden Bemerkungen die Flüchtlingsangelegenheiten aus der Zuständigkeit der Sicherheitsbehörde herausgelöst. Wie ist dieser Grundsatz mit der Tatsache in Einklang zu bringen, daß in Wien das Bundesasylamt gemeinsam mit der Fremdenpolizei in der Fannengasse untergebracht ist? Wie vereinbaren Sie dieses Grundprinzip mit der Tatsache, daß in Eisenstadt die Asylbehörde in den Räumlichkeiten der Bundespolizeidirektion untergebracht ist? Wie vereinbaren Sie dieses Prinzip mit der Tatsache, daß auch in Linz und in Klagenfurt die Asylbehörde in den Räumlichkeiten der Sicherheitsdirektion untergebracht ist?
11. Ist es richtig, daß es sich bei einigen bei den Asylämtern angestellten Bediensteten um karenzierte Beamte der österreichischen Sicherheitsbehörden handelt und sie nach wie vor dienstrechtlich unter der Personalhoheit der jeweils zuständigen Sicherheitsdirektion stehen?

12. Wieviele Personen sind per 1.12.1992 beim Bundesasylamt bzw. deren Außenstellen angestellt? Wieviele davon sind Juristen? Wieviele davon waren vorher bei der Sicherheitsbehörde tätig? Welche Tätigkeit haben diese Personen jeweils ausgeübt? Welche besonderen Qualifikationen und Informationen im Sinne des § 10 Abs. 2 Asylgesetzes 1992 verfügen die einzelnen Angestellten?

13. Welche Schulung und welche Fortbildung erhalten die bei dem Bundesasylamt bzw. den Außenstellen angestellten Personen?

Nach welchen konkreten Kriterien werden die Bediensteten der Asylämter ausgewählt?

14. Welche Informationen über die Menschenrechtssituation in den einzelnen Ländern der Welt erhalten die Behörden des Bundesasylamtes bzw. die Außenstellen?

Woher bzw. von welchen Vereinen, Behörden, Organisationen stammen diese Informationen?

15. Wie vereinbaren Sie die von Ihnen zuletzt bestätigte Garantie für ein faires Asylverfahren mit der Tatsache, daß von Ihrem Ministerium im Verfahren, ZL. 4.338.932/1-III/13/92 zwar die Rechtsmittelbelehrung, nicht aber der Hinweis, daß gegen diesen Bescheid eine Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof eingebracht werden kann, auf türkisch übersetzt wurde?

16. Können Sie garantieren, daß ab 1.1.1993 niemand, der einen Asylantrag stellt, vor dem rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens abgeschoben wird?

17. Können Sie garantieren, daß ab 1.1.1993 niemand, der in Österreich um Asyl ansucht, bis zur rechtskräftigen Erledigung des Asylverfahrens in Schubhaft genommen wird?

- 5 -

18. Können Sie garantieren, daß ab 1.1.1993 Personen aus den ehemaligen jugoslawischen Teilstaaten, die im wehrpflichtigen Alter sind und bereits zu den Waffen gerufen wurden oder sich als Deserteure oder Wehrdienstverweigerer ausweisen, nicht mehr abgeschoben werden?
19. Wieviele Asylanträge wurden vom 1.6.1992 bis 31.12.1992 gemäß § 17 Abs. 1 nach der Ersteinvernahme als offensichtlich begründet ohne weiteres Ermittlungsverfahren positiv erledigt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der angesprochene Fall ist mir unbekannt und konnte auch nicht ermittelt werden. Der vermutete Widerspruch ist aus meiner Sicht nicht gegeben, da, wie ich bereits seinerzeit ausgeführt habe, zweifelsfrei auch ein irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit in der Türkei je nach den Umständen des Einzelfalles vor Verfolgung sicher gewesen sein kann. Ich gehe daher davon aus, daß diese Entscheidung nach eingehender Prüfung des Einzelfalles getroffen wurde.

Zu Frage 2:

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da diesbezügliche statistische Aufzeichnungen nicht geführt werden. Es steht jedenfalls fest, daß in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1992 insgesamt 6.182 Personen Anträge auf Gewährung von Asyl gestellt haben und in dem angeführten Zeitraum insgesamt 14.541 Verfahren finalisiert worden sind. 1.042 Personen wurde Asyl gewährt, 12.623 Anträge wurden abgewiesen. 876 Personen haben ihren Asylantrag zurückgezogen. Bei der letzten am 4. Jänner 1993

erfolgten Zählung waren 14.081 Asylverfahren in zweiter Instanz anhängig.

Zu Frage 3:

Ja. Die Bestellung von Flüchtlingsberatern konnte dort nicht vorgenommen werden, wo sich trotz der Einschaltung der Rechtsanwaltskammern und trotz der Einschaltung von Betreuungsorganisationen bisher niemand bereit erklärt hat, diese Tätigkeit auszuüben.

Zu Frage 4:

Entscheidungen der beschriebenen Art sind dem Bundesministerium für Inneres nicht bekannt. Es ist aber richtig, daß einzelne Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in ihren Entscheidungen gelegentlich die Rechtsansicht vertreten haben, daß einer Berufung gegen einen gemäß § 17 Asylgesetz erlassenen abweisenden Bescheid aufschiebende Wirkung zukommt, sofern der Asylwerber nach dem Asylgesetz zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt war.

Aus meiner Sicht handelt es sich jedoch hiebei um eine Rechtsauffassung, der der Gesetzeswortlaut entgegensteht. Darüberhinaus möchte ich in diesem Zusammenhang auch feststellen, daß die Unabhängigen Verwaltungssenate für die Auslegung des Asylgesetzes 1991 nicht zuständig sind. Ich sehe daher auch keine Veranlassung von der bisher gehandhabten Vorgangsweise abzugehen.

Zu Frage 5:

Im angesprochenen Zeitraum wurden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch Asylwerber/innen in Schubhaft genommen. Detaillierte Statistiken hierüber liegen nicht vor.

Zu Frage 6:

Nein. Es besteht diesbezüglich auch keine gesetzliche Verpflichtung.

- 7 -

Zu Frage 7:

Die Mitwirkung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge ist in § 21 Asylgesetz 1991 geregelt. Gemäß § 21 Absatz 1 Asylgesetz 1991 ist dem Asylwerber jederzeit Gelegenheit zu geben, sich an den Hochkommissär zu wenden. Nach Absatz 2 Leg.cit. ist der Hochkommissär von der Einleitung des Verfahrens zu verständigen und berechtigt, über jedes Asylverfahren Auskunft zu verlangen, Akteneinsicht zu nehmen und bei Vernehmungen und mündlichen Verhandlungen vertreten zu sein sowie jederzeit mit einem Asylwerber oder Flüchtling Kontakt aufzunehmen. Der Hochkommissär ist im Asylverfahren Beteiligter im Sinne des § 8 AVG, wobei ihm jedoch auch gewisse Parteienrechte, insbesondere das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG, eingeräumt sind.

Zu Frage 8:

In der Zeit vom 1.6. bis 31.12.1992 sind 7.944 Personen aus der Bundesbetreuung ausgeschieden, d.h. privat verzogen, freiwillig rückgekehrt, ausgewandert, etc.

Davon wurden 3.680 Personen gemäß der Bundesbetreuungsverordnung entlassen.

Vom 1.6.1992 bis 31.12.1992 haben 6.182 Personen um die Gewährung von Asyl angesucht. Von dieser Personengruppe wurden 4.121 nicht in Bundesbetreuung aufgenommen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür nicht vorlagen.

Am 1.6.1992 befanden sich 12.413 Personen in Bundesbetreuung. Von diesen Personen waren 6.962 männlich, 2.419 weiblich und 3.032 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Zu dem oben angeführten Zeitpunkt befanden sich in

Wien	1.054
Niederösterreich	4.594

- 8 -

Oberösterreich	2.859
Salzburg	292
Steiermark	2.485
Kärnten	278
Tirol	92
Vorarlberg	10
Burgenland	<u>749</u>

12.413

bundesbetreute Personen.

Am 1.9.1992 befanden sich 9.870 Personen in Bundesbetreuung. Von diesen Personen waren 5.220 männlich, 2.009 weiblich und 2.641 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Zu dem oben angeführten Zeitpunkt befanden sich in

Wien	886
Niederösterreich	3.098
Oberösterreich	2.570
Salzburg	241
Steiermark	2.085
Kärnten	249
Tirol	47
Vorarlberg	10
Burgenland	<u>684</u>

9.870

bundesbetreute Personen.

- 9 -

Am 1.12.1992 befanden sich 7.259 Personen in Bundesbetreuung. Von diesen Personen waren 3.800 männlich, 1.453 weiblich und 2.006 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Zu dem oben angeführten Zeitpunkt befanden sich in

Wien	757
Niederösterreich	2.379
Oberösterreich	1.846
Salzburg	161
Steiermark	1.479
Kärnten	147
Tirol	20
Vorarlberg	11
Burgenland	<u>459</u>
	7.259

bundesbetreute Personen.

Zu Frage 9:

In der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1992 haben insgesamt 6.182 Personen Anträge auf Gewährung von Asyl gestellt. Diese Anträge verteilen sich auf die Außenstellen des Bundesasylamtes wie folgt:

Wien	835
Traiskirchen	3.284
Eisenstadt	522
Graz	536
Linz	772
Salzburg	67
Innsbruck	114
Klagenfurt	52

Zu Frage 10:

Die Tatsache, daß einige Außenstellen des Bundesasylamtes in Bundesgebäuden untergebracht sind, welche von Sicherheitsbehörden genutzt werden, steht nicht im Widerspruch zur Trennung der Asylbehörde von den Sicherheitsbehörden. Der Grund für die Unterbringung der Außenstelle des Bundesasylamtes Wien in der Tannengasse liegt darin, daß vorerst kein anderes geeignetes Gebäude gefunden werden konnte, sondern nur ein Gebäude, das nach einer Adaptierung bedarf. Diese wird in den nächsten Wochen abgeschlossen sein, worauf dann eine Übersiedlung der Außenstelle Wien erfolgen wird. Eine Unterbringung im Bundesgebäude in Eisenstadt hat sich angeboten, da hiefür freie Räumlichkeiten zur Verfügung standen, die kostengünstig für die Außenstelle des Bundesasylamtes genutzt werden können. In Linz ist die Außenstelle des Bundesasylamtes nicht in den Räumlichkeiten der Sicherheitsdirektion untergebracht. In Klagenfurt wird aufgrund des bisherigen Zustromes an Asylwerbern aller Voraussicht nach die ursprünglich in Aussicht genommene Einrichtung des Bundesasylamtes nicht vorgenommen werden.

Zu Frage 11:

Aufgrund der Tatsache, daß erst mit 1. Jänner 1993 ein eigener Planstellenbereich für das Bundesasylamt geschaffen werden konnte, waren die bei den Außenstellen des Bundesasylamtes in Verwendung stehenden Bediensteten im Jahr 1992 noch auf Planstellen der Sicherheitsdirektionen ernannt. Mit der nunmehrigen planstellenrechtlichen Bereinigung werden die Bediensteten bei den Außenstellen des Bundesasylamtes diesem Planstellenbereich zugewiesen.

Zu Frage 12:

Der Planstellenbereich des Bundesasylamtes umfaßt insgesamt 86 Planstellen; davon sind 11 Planstellen solche des rechtskundigen Dienstes. Von den derzeit besetzten Juristenplanstellen sind insgesamt vier Planstellen mit Mitarbeitern besetzt, die vorher

- 11 -

bei einer Sicherheitsbehörde tätig waren. Diese rechtskundigen Beamten waren vorher im Asylwesen oder aber im rechtskundigen Dienst der Sicherheitsverwaltung tätig. Jene Bediensteten, die Einvernahmen durchführen und Bescheide vorbereiten, verfügen über die allgemeinen Ernennungserfordernisse hinaus über eine eingehende Schulung im Asylrecht sowie über Einschulungen zu den Herkunftsländern von Asylwerbern. Sie verfügen weiters über Informationen zu den Herkunftsländern der Asylwerber in schriftlicher Form, in welche Berichte internationaler Menschenrechtsorganisationen, Medieninformationen und wissenschaftliche Publikationen eingearbeitet sind.

Zu Frage 13:

Die beim Bundesasylamt und den Außenstellen beschäftigten Mitarbeiter, die die Einvernahmen durchführen und die Bescheide vorbereiten, werden regelmäßig im Abstand von ein bis zwei Monaten zu zentralen Schulungen zusammengefaßt und hier in Verfahrensrechtsfragen, aber auch in Fragen im Zusammenhang mit der Herkunftsländerbeurteilung weitergebildet. Darüber hinaus werden die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen aktualisiert.

Die Bediensteten werden nach den allgemeinen Ernennungserfordernissen und darüber hinaus nach ihrer Qualifikation ausgewählt: besonderer Wert wurde unter anderem auf Vorkenntnisse im Asylwesen bzw. im Fremdenwesen, auf Fremdsprachenkenntnisse und auf die Fähigkeit zur Einfühlung in schwierige Situationen gelegt.

Zu Frage 14:

Den Außenstellen des Bundesasylamtes liegen Informationen über die Menschenrechtssituation in den Herkunftsländern der Asylwerber vor, die aus Berichten internationaler Menschenrechtsorganisationen, aus Berichten multinationaler Organisationen, aus publizierten Menschenrechtsberichten anderer Staaten, aus Medienberichten und aus wissenschaftlichen Analysen zusammengestellt sind. Darüber hinaus beauftragt das Bundesministerium für Inneres auch

wissenschaftliche Institutionen bei Bedarf mit der Ausarbeitung von spezifischen Länderinformationen, wenn die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend erscheinen.

Zu Frage 15:

Gemäß § 18 Absatz 1 letzter Satz Asylgesetz 1991 ist Bescheiden, die einem Asylwerber, der der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist, zuzustellen sind, eine Übersetzung des Spruches und der Rechtsmittelbelehrung in die Muttersprache oder eine andere ihm ausreichend verständliche Sprache anzuschließen. Der angesprochene Hinweis ist nicht Teil der Rechtsmittelbelehrung im Sinne des § 61 AVG.

Zu Frage 16:

Da das Asylgesetz 1991 vorsieht, daß Personen dann vor dem rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens abgeschoben werden, wenn ihr Antrag in erster Instanz als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird, kann die gewünschte Zusage nicht gegeben werden, weil eine solche Garantie nicht dem Gesetz entspräche. Eine Abschiebung in das Heimatland in jenen Fällen, in denen einer solchen das Refoulement-Verbot entgegensteht, findet aber nicht statt.

Zu Frage 17:

Da sowohl das Asylgesetz als auch das Fremdengesetz nicht vorsehen, daß Asylwerber nicht in Schubhaft genommen werden, kann die erbetene Garantie nicht abgegeben werden, da sie dem Gesetz widerspräche.

Zu Frage 18:

Entsprechend der geltenden Rechtslage werden Fremde dann nicht abgeschoben, wenn einer Abschiebung das Refoulement-Verbot entgegensteht. In diesem Zusammenhang wird bei Deserteuren aus den

- 13 -

ehemaligen jugoslawischen Teilstaaten, die derzeit in den Konflikt im ehemaligen Jugoslawien involviert sind, das Refoulement-Verbot zu beachten sein. Bei jenen Teilstaaten, die nicht in die Auseinandersetzung involviert sind, wird der Sachverhalt möglicherweise anders zu beurteilen sein.

Zu Frage 19:

In der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1992 wurden 28 Asylanträge gemäß § 17 Asylgesetz 1991 positiv erledigt.

Frau Z.